

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf
den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme)
– Marktgebührensatzung –**

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten vom 27.2.2001 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wie folgt geändert:

1. *§ 2a Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:*
Neben den Kosten für den verbrauchten Strom werden folgende, nach Anschlussart gestaffelte Gebühren für den Stromanschluss erhoben:

a) 230V 16A Wechselstrom, Schuko-Stecker	30,00 €
b) 400V 16A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	45,00 €
c) 400V 32A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	66,00 €
d) 400V 63A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	128,00 €
e) 400V ab 64A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss	200,00 €

2. *§ 3, Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:* bei Zusage des Standplatzes

§ 3, Satz 2 wird gestrichen.

3. *Im § 4 Absatz 2 Satz 1 3. Halbsatz werden die Wörter „als Bezieher“ gestrichen.*

4. *§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*
Das Marktstandgeld und der Werbebeitrag sind spätestens 1 Monat vor Marktbeginn und die Gebühren für den verbrauchten elektrischen Strom spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides, auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Ausstehende Marktstandgelder und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und können nach Feststellung der Unzuverlässigkeit des Gebührenschuldners zum Ausschluss vom Marktgeschehen führen.

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen:

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft

Rotenburg, den 11.01.2017

(L.S.)

gez. Weber
Bürgermeister

Beschluss durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme)
in seiner Sitzung vom 2.2.2017

i. A.

